

Persönlicher Einkauf

In diesem Merkblatt erfahren Sie, in welchen Situationen ein persönlicher Einkauf sinnvoll sein kann, wer einen solchen leisten kann und wie die maximale Einkaufssumme berechnet wird.

Was ist Ziel und Zweck eines persönlichen Einkaufs in die Altersleistungen der BVK?

Aktiv versicherte Personen können steuerbegünstigt die maximalen reglementarischen Altersleistungen einkaufen. Ziel eines Einkaufs sollte die Verbesserung des Vorsorgeschatzes sein, das heisst, allfällige Lücken zu schliessen. Diese können beispielsweise bei Fehlen von Beitragsjahren, bei Lohnerhöhung oder bei Scheidung entstehen. Darüber hinaus sind Einkäufe zum Auskauf der Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung möglich.

Welche Einschränkungen müssen beachtet werden?

Versicherte, die einen **Vorbezug für Wohneigentum** getätigt haben, können persönliche Einkäufe erst leisten, wenn der Vorbezug zurückbezahlt ist. Wiedereinkäufe infolge einer **Ehescheidung** sind ohne diese Begrenzung in der Höhe der erfolgten Scheidungsüberweisung möglich.

Wenn Sie **aus dem Ausland zugezogen** sind und zuvor nie einer Schweizer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen waren, beschränkt sich Ihre maximale jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren nach dem Zuzug auf 20% Ihres versicherten Lohnes.

Wenn Sie **früher selbstständig erwerbend** waren und über Guthaben in der Säule 3a verfügen, muss die BVK prüfen, ob Ihnen diese bei der maximal möglichen Einkaufssumme anzurechnen sind.

Ein persönlicher Einkauf (im Gegensatz zur Rückzahlung des Vorbezugs für Wohneigentum) ist vom **steuerpflichtigen Einkommen** absetzbar. Bitte klären Sie Fragen zur Abzugsberechtigung mit dem zuständigen Steueramt.

Worauf muss ich achten, wenn ich nach einem persönlichen Einkauf einen Kapitalbezug plane?

Persönliche Einkäufe in die Pensionskasse können in der Regel vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Dieser Steuervorteil wird Ihnen rückwirkend von den Steuerbehörden nicht mehr zugestanden, falls Sie innerhalb von drei Kalenderjahren nach dem Einkauf einen Kapitalbezug geltend machen (Vorbezug oder Bezug bei Pensionierung). Wir empfehlen Ihnen, frühzeitig die steuerlichen Auswirkungen bei der zuständigen Steuerbehörde abzuklären.

Bitte beachten: Ein getätigter Einkauf in die BVK kann nicht rückgängig gemacht werden.

Welche Bezugsgrössen sind für die Berechnung des maximal möglichen Einkaufs massgebend?

Für die Berechnung sind folgende Bezugsgrössen massgebend:

- das Alter des Versicherten
- der versicherte Lohn im Zeitpunkt des Einkaufs
- die Höchstansätze für Einkäufe gemäss nachfolgender Tabelle

Höchstansätze für Einkäufe:

Alter	Einlagen in % des versicherten Lohnes	Alter	Einlagen in % des versicherten Lohnes	Alter	Einlagen in % des versicherten Lohnes
25	9	39	199	53	538
26	20	40	219	54	567
27	29	41	240	55	596
28	39	42	261	56	631
29	51	43	283	57	667
30	62	44	306	58	705
31	74	45	330	59	743
32	86	46	355	60	782
33	99	47	380	61	822
34	115	48	405	62	863
35	131	49	431	63	904
36	147	50	457	64	945
37	163	51	483		
38	180	52	510		

Bitte beachten:

- Pro Jahr sind mehrere Einkäufe möglich.
- Einkäufe können bis einen Monat vor Pensionierung geleistet werden, bzw. bis spätestens 30 Tage vor vollendetem 65. Altersjahr.

Beispiel:

Berechnung einer Höchsteinkaufssumme

Alter bei Einkauf (Einkaufsjahr-Geburtsjahr)	43
Einkaufssatz gemäss Tabelle	283%
Versicherter Lohn	CHF 61'500
Vorhandenes Sparguthaben	CHF 60'000
Maximal mögliches Alterskapital (283% von CHF 61'500)	CHF 174'045
Bereits vorhandenes Alterskapital	CHF 60'000
Maximaler Einkauf	CHF 114'045

Wie gehe ich vor, wenn ich einen persönlichen Einkauf leisten möchte?

Gerne erstellen wir Ihnen eine Einkaufs-Offerte. Sie können die Offerte telefonisch anfordern oder uns das Online-Formular zustellen, das wir auf unserer Website www.bvk.ch hinterlegt haben.

Bitte beachten Sie, dass Einkäufe nur gegen Rechnungsstellung möglich sind. Einzahlungen ohne Rechnungsstellung unsererseits müssen wir zurückweisen.

Im Rahmen der geplanten Statutenrevision werden die Sparguthaben erhöht. Gilt diese Erhöhung auch für persönlich geleistete Einkäufe?

Am 8. Oktober 2010 wurde der Statutenentwurf im Rahmen der Vernehmlassung veröffentlicht. Die Statuten, die danach dem Kantonsrat vorgelegt wurden, regeln deshalb, dass persönliche Einkäufe, die nach dem 8. Oktober 2010 überweisen werden, nicht aufgewertet werden. Mit dieser Übergangsbestimmung soll verhindert werden, dass einzelne versicherte Personen durch die Aufwertung ungerechtfertigt bevorzugt werden.
